

## II.

# Die Dienstpflicht.

### 1. Inhalt und rechtl. Voraussetzungen der Dienstpflicht.

Die Dienstpflicht ist die Verpflichtung zur Dienst- und Arbeitsleistung in der wirtschaftlichen und sonstigen nicht rein militärischen Organisation der Kriegsführung. Sie wurzelt in der deutschen Reichsangehörigkeit. Sie gilt nur für Männer, nicht für Frauen und ist durch ein bestimmtes Alter (17. bis 60. Lebensjahr) begrenzt. Sie ist gleich der Wehrpflicht eine dem Staate gegenüber begründete öffentlichrechtliche Verpflichtung. Der Staat, das Deutsche Reich, hat das Recht auf die Dienst- und Arbeitsleistung des im Alter zwischen 17 und 60 Jahren stehenden, in der bewaffneten Macht nicht verwendeten deutschen Mannes. Wer die untere Altersgrenze beim Inkrafttreten des Gesetzes am 6. Dezember schon erreicht hat, oder sie während der Geltung des Gesetzes erreicht, ist dienstpflichtig. Die obere Altersgrenze von 60 Jahren hat die Bedeutung, daß derjenige Deutsche, der am 6. Dezember 1916 dieses Alter noch nicht erreicht hatte, noch dienstpflichtig ist. Mit der Erreichung des 60. Lebensjahres erlischt die Dienstpflicht.

Erfordernis  
der deutschen  
Reichs-  
angehörigkeit

Alters-  
grenzen

Körperliche  
und geistige  
Eignung

Vorausgesetzt ist körperliche und geistige Eignung. Die Erfüllung der Dienstpflicht kann nur von demjenigen verlangt und schließlich erzwungen werden, der die nötigen Kräfte und Fähigkeiten besitzt.

Die Verpflichtung zur Leistung des vaterländischen Hilfsdienstes erstreckt sich also nicht schlechthin auf alle im Deutschen Reich lebenden, im Alter zwischen 17 und 60 Jahren stehenden Personen. Nichtdeutsche, Männer, die einem anderen Staate oder überhaupt keinem Staate angehören, sind nicht hilfsdienstpflichtig. Auch